

Satzung des Ortenaukreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Gem. § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2015 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (GesBl. S. 873) i.V. mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2015 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (GesBl. S. 876) hat der Kreistag des Ortenaukreises am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Ortenaukreises erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis (www.ortenaukreis.de).
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Ortenaukreises können während den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes bei der Geschäftsstelle des Kreistags kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung).

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Oktober 1973 außer Kraft.

Offenburg, 15. Dezember 2015

Frank Scherer
Landrat